



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Gangelt - Untere Denkmalbehörde -

Eintragung eines Bodendenkmals in die Denkmalliste der Gemeinde Gangelt
gemäß § 3 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)

Der Landschaftsverband Rheinland, - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, hat mit Schreiben vom 22.06.2012 gemäß § 3 Abs. 2 DSchG den Antrag auf Eintragung eines Bodendenkmals in die Denkmalliste der Gemeinde Gangelt gestellt.

Folgende Flurstücke sind von der Eintragung betroffen:

Gemarkung Gangelt
Flur 57
Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 20*, 159, 160, 161, 162, 163
* in Teilbereich betroffen

Gemäß § 3 Abs. 2 DschG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten-Verordnung) haben die Eigentümer der o.a. Grundstücke die Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Eintragung und der damit verbundenen denkmalrechtlichen Unterschutzstellung zu äußern.

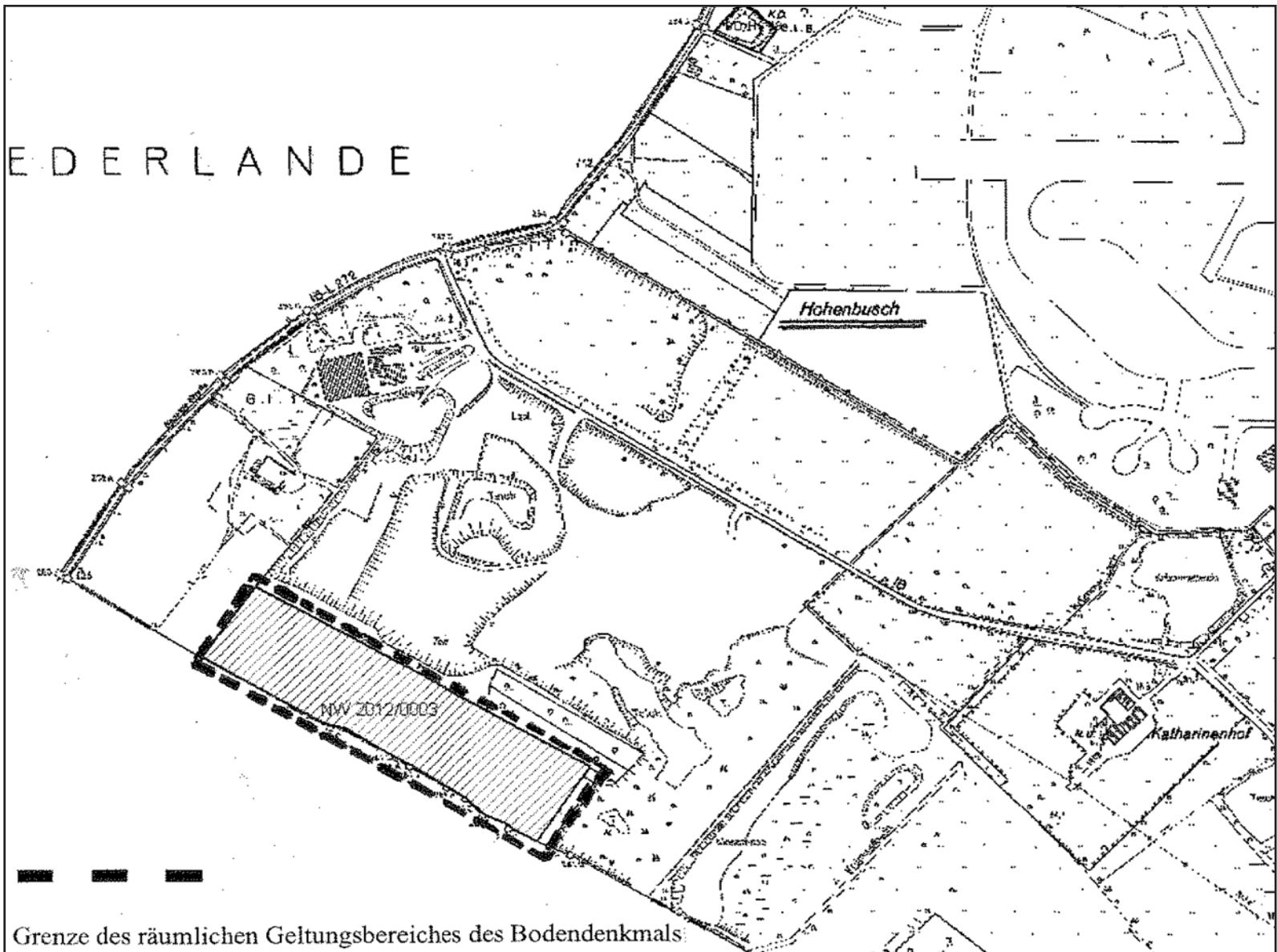
Die Antragsunterlagen mit der entsprechenden denkmalrechtlichen Begründung zur Eintragung als Bodendenkmal liegen in der Zeit vom 12.11.2012 bis einschließlich 12.12.2012 im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Zimmer-Nr. 215/316, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von 08:15 - 12:30 Uhr
dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags von 14:00 - 17:30 Uhr

für die betroffenen Eigentümer zur Einsicht aus.

Gangelt, den 31.10.2012

Tholen
Bürgermeister



Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos im Bürgerservice des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt • kostenlos durch Hauswurfsendung